

.rka Rechtsanwälte Johannes-Brahms-Platz 1 20355 Hamburg



## Hamburg

Dr. Thomas Reichelt\*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Nikolai Klute\* Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Benedikt Rader Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Unser Zeichen

KCD

Sekretariat

Frau Graves

22. August 2019

Datum

Johannes-Brahms-Platz 1 20355 Hamburg

Koch Media GmbH ./.

"Kingdoms Come Deliverance"

Sehr geehrte Frau

wir vertreten die Koch Media GmbH aus Höfen, Österreich. Unsere Mandantin stellt her und vertreibt Computersoftware, namentlich im Bereich der Spielesoftware. Das von ihr herausgebrachte Computerspiel "Kingdoms Come Deliverance" ist am 13. Februar 2018 auf dem deutschen Markt erschienen. Unsere Mandantin hat hierzu ausschließliche Nutzungs- und Vertriebsrechte an dem Computerspiel "Kingdoms Come Deliverance" von der Entwicklerin, der Fa. Warhorse Studios s.r.o., Tschechische Republik, erworben.

Unsere Mandantin hat feststellen müssen, dass das Computerspiel "Kingdoms Come Deliverance" auf Tauschbörsen ("Peer-to-Peer-Netzwerk") im Internet illegal zum Download bereitgehalten und herunter geladen wird. Unsere Mandantin hat sich deswegen veranlasst gesehen, bei dem zuständigen Landgericht ein Auskunftsverfahren gem. § 101 Abs. 9 UrhG hinsichtlich derjenigen IP-Adressen einzuleiten, denen urheberrechtliche Verletzungshandlungen zum Spiel "Kingdoms Come Deliverance" zu bestimmten Zeitpunkten zuzuordnen waren. Das Landgericht hat in diesem Verfahren die Rechteinhaberschaft unserer Mandantin und zugleich die Ordnungsgemäßheit der Datenermittlung nachvollzogen. Auf Grundlage der richterlichen Anordnungen hat Ihr Internetserviceprovider (Diensteanbieter) Sie als Anschlussinhaber identifiziert und benannt. Über die Ihrem Internetanschluss zum Tatzeitpunkt zugeordneten IP-Adressen ist das Peer-to-Peer-Netzwerk BitTorrent genutzt und eine Datei mit dem urheberrechtlich geschützten Werk "Kingdoms Come Deliverance" zum Download für Dritte bereit gehalten und damit widerrechtlich öffentlich zugänglich gemacht worden. Dies stellt eine Urheberrechtsverletzung nach §§ 97, 69c, 19a UrhG dar.

Berlin

André Nourbakhsch Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Christian Lenz Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Kleine Rosenthaler Straße 9 10119 Berlin

Tel. (040) 5 50 06 05 - 0 Fax (040) 5 50 06 05 55

kanzlei@rka-law.de www.rka-law.de

Partner

Unter anderem konnten (mindestens) folgende Verletzungshandlungen beweissicher Ihrem Internetanschluss zugeordnet werden:

Datei: Kingdom Come Deliverance by xatab

02D9D4FCB12FF3FDA406550C6B059F2D8109BB63 Hashwert:

P2P Client: μTorrent 3.5.4

IP-Adresse:

Tatzeit: Gestattungsverfahren: LG Köln 233 O 92/18

Datei: Kingdom Come Deliverance by xatab

02D9D4FCB12FF3FDA406550C6B059F2D8109BB63 Hashwert:

P2P Client: μTorrent 3.5.4

IP-Adresse: Tatzeit:

LG Köln 233 O 92/18 Gestattungsverfahren:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass Sie als Anschlussinhaber für die festgestellte Urheberrechtsverletzung täterschaftlich verantwortlich sind und zivilrechtlich für diese haften.

Auf Grundlage der tatsächlichen Vermutung Ihrer Täterschaft für diese illegalen Handlungen sind Sie unserer Mandantin zu Unterlassung (§ 97 Abs. 1 UrhG), Schadensersatz (§ 97 Abs. 2 UrhG) und Auskunft (§§ 101, 101a UrhG, § 242 BGB) sowie zur Löschung der fraglichen Datei verpflichtet.

Ihre täterschaftliche Verantwortlichkeit für die Rechtsverletzung ist zu bejahen, solange Sie nicht einen Sachverhalt dartun, aufgrund dessen ernsthaft von der Täterschaft einer anderen Person auszugehen ist. Sie haben hierzu mitzuteilen, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen im konkreten Tatzeitraum selbständigen Zugang zu Ihrem Internetanschluss hatten und wer auf Grundlage welcher konkreten Tatumstände (z.B. technische Fähigkeiten, konkretes Nutzungsverhalten usw.) ernsthaft als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang sind Sie im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet. Ihre Angaben hierzu müssen wahrheitsgemäß sein. Wir fordern Sie auf, diejenige Person namentlich zu benennen, die die Urheberrechtsverletzung über Ihren Internetanschluss begangen hat, falls Sie es nicht selbst gewesen sind. Hierzu sind Sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verpflichtet (BGH Urt. v. 30.03.2017, I ZR 19/16 - Loud), wenn Sie diese Kenntnis haben. Sie sind weiterhin ggfls. zur Unterlassung und zur Erfüllung von Folgeansprüchen verpflichtet, wenn die über Ihren Internetanschluss begangene Urheberrechtsverletzung ermöglicht wurde, weil Sie Belehrungs-, Aufklärungs- und/ oder Hinweispflichten sowie etwaigen Prüf- und Überwachungspflichten gegenüber aufsichtsbedürftigen nutzungsberechtigten Dritten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen sind. Es ist Sache des Anschlussinhabers umfänglich und detailliert darzulegen, dass er ihm obliegende Pflichten erfüllt hat.

Namens und mit Vollmacht unserer Mandantin haben wir Sie aufzufordern, die beigefügte oder eine andere klaglos stellende Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bis zum

## 2. September 2019, 18 Uhr, eingehend,

abzugeben. Verstreicht die Frist fruchtlos, werden wir unserer Mandantin empfehlen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wir weisen darauf hin, dass die beigefügte Unterlassungserklärung in Ziff. 1 über die konkrete Verletzungsform hinausgeht und sich auf jedwede rechtswidrige öffentliche Zugänglichmachung des Werks "Kingdoms Come Deliverance" unserer Mandantin in allen Peer-to-Peer-Netzen erstreckt.

Soweit Sie trotz des gegen Sie sprechenden Sachverhalts nicht fristgerecht auf die Abmahnung antworten und darlegen, warum Sie sich nicht verpflichtet glauben, die beigefügte oder eine andere klaglos stellende Unterlassungserklärung abzugeben sowie Ersatzansprüche zu erfüllen, kann gegen Sie wegen der unterlassenen oder verspäteten Antwort später ein Schadensersatzanspruch in Höhe der dadurch verursachten weiteren Kosten entstehen.

Im Falle Ihrer Haftung sind Sie gem. § 97a Abs. 1, 3 UrhG verpflichtet, unserer Mandantin die Anwaltskosten für die vorliegende Abmahnung zu erstatten. Für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen beschränkt sich der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen nach § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG lediglich für den Unterlassungsund Beseitigungsanspruch auf Gebühren nach einem Gegenstandswert von 1.000,00 Euro, es sei denn, der genannte Wert ist nach den Umständen des Einzelfalles unbillig (§ 97a Abs. 3 S. 4 UrhG) und damit ohne die vorgenannte Beschränkung anzusetzen. Dies ist in Ansehung der Schwere der Verletzungshandlungen nach diesseitiger Auffassung hier der Fall, sodass sich die Gebühr wie folgt errechnet:

<u>Gegenstandswert: EUR 20.000,00 (Unterlassung u. Beseitigung: EUR 15.000,00; Schadensersatz: EUR 4.000,00; Auskunft EUR 1.000,00):</u>

1,3 Geschäftsgebühr

§ 13 RVG, VV 2300

964,60 €

Auslagen

§ 13 RVG, VV 7001, 7002

20,00 €

Summe

984,60 €

Unsere Mandantin kann von dem Täter, dem Mittäter, dem Gehilfen, wie auch von demjenigen, der seine Aufsichtspflichten gegenüber einem der Aufsicht bedürfenden Minderjährigen verletzt hat, Schadensersatz verlangen (§ 97 Abs. 2 S. 3 UrhG). Soweit Sie in diesem Sinne verantwortlich sind, fordern wir Sie zunächst auf, binnen der oben genannten Frist Ihre Schadensersatzverpflichtung dem Grunde nach anzuerkennen und Auskunft über den Umfang der Verletzungshandlung zu erteilen, insbesondere darüber, in welchen Zeiträumen und zu welchem Zweck und Anlass das Werk "Kingdoms Come Deliverance" unserer Mandantin zum Download für Dritte bereit gehalten oder Dritten dies ermöglicht wurde, dies unter Angabe der zur Verfügung gestellten Übertragungsraten, aller hierzu verwendeten Internetanschlüsse und deren jeweiliger Bandbreite.

Sind nicht Sie als Anschlussinhaber, sondern ein Dritter für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich, erteilen Sie innerhalb der o.g. Frist Auskunft über Namen, Vornamen, Anschrift und das Alter desjenigen, der die Rechtsverletzung begangen hat. Auch insoweit empfehlen wir anderenfalls unserer Mandantin im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist die gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche.

Unsere Mandantin ist bereit, die Angelegenheit <u>insgesamt</u> (also auch gegenüber etwaigen Dritten, die Ihren Anschluss genutzt haben) als erledigt zu betrachten, wenn binnen der o.g. Frist neben der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und der Löschung der Datei ein Pauschalbetrag in Höhe von

## EUR 1.500,00

auf das Konto von .rka Rechtsanwälte bei der Hamburger Sparkasse, IBAN DE63 2005 0550 1009 2297 72, HASPDEHHXXX gezahlt wird. Bitte achten Sie darauf, dass bei jeglicher Zahlung der im Betreff genannte Name und unser vollständiges Aktenzeichen (Unser Zeichen) mit angegeben wird. Dieses Angebot erfasst ausdrücklich <u>nicht</u> etwaige Vertragsstrafeansprüche, die daneben aufgrund bereits früher abgegebener Unterlassungserklärungen wegen anderer Sachverhalte bestehen können. Wir meinen gleichwohl, dass dieses Angebot der außergerichtlichen Einigung einen fairen Vorschlag darstellt, die Angelegenheit rasch und ohne Folgekosten – auch für Dritte – jedenfalls insoweit zu beenden. Eine streitige Auseinandersetzung wäre deutlich teurer und könnte noch höherer Forderungen nach sich ziehen. Dies gilt ganz besonders, wenn weiter haftende Dritte in Ihrem Haushalt in Anspruch genommen werden müssen.

Dieses Angebot sorgfältig zu prüfen liegt also in Ihrem eigenen Interesse und ggfls. weiterer Beteiligter. Etwaigen schriftlichen Ratenzahlungswünschen sehen wir entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Nikolai/Klute Rechtsanwalt

## UNTERLASSUNGS- und VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Aktenzeichen: KCD

- Unterlassungsschuldnerin -

verpflichtet sich gegenüber der

Koch Media GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Klemens Kundratitz, Dr. Reinhard Gratl und Stefan Kapelari, Gewerbegebiet 1, A-6604 Höfen, Österreich

Unterlassungsgläubigerin -

- es zukünftig zu unterlassen, das Computerspiel "Kingdoms Come Deliverance" ganz oder teilweise ohne Einwilligung der Unterlassungsgläubigerin in Peer-to-Peer-Netzwerken zum Herunterladen bereit zu halten (Täter, Mittäter, Teilnehmer);
- für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen dieses Unterlassungsversprechen eine in das Ermessen der Unterlassungsgläubigerin gestellte und im Streitfall vom zuständigen Gericht auf Angemessenheit zu überprüfende Vertragsstrafe an die Unterlassungsgläubigerin zu zahlen;
- 3. die in dem Begleitschreiben von .rka Rechtsanwälte benannte Datei unverzüglich zu löschen;
- 4. allen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die Verletzungshandlungen gem. Ziff. 1 entstanden ist und noch entsteht;
- Auskunft zu erteilen über den Verletzungsumfang der Verletzungshandlungen gem. Ziff. 1 unter Angabe des Zeitraumes, in dem das Computerspiel "Kingdoms Come Deliverance" zum Herunterladen bereit gehalten wurde, der Standorte, von denen die Verletzungshandlungen aus erfolgt ist und der jeweiligen Upload-Rate des jeweiligen Internetanschlusses;

(Ort)	(Datum)
(rechtsverbindliche Unterschrift)	

Anwaltskosten in Höhe von EUR 984,60 an diese zu zahlen.

